

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder elektronischer Aufenthaltstitel
(Ausländisches Dokument ist mit Nummer anzugeben; siehe unten Bemerkung der Meldebehörde.
Antragstellung mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist nur in der Kreisverwaltung möglich.)
- 1 aktuelles, biometrisches Lichtbild in der Größe 35 x 45 mm (gem. § 5 PassV)
- Unterschriftenfolie (unten einkleben)
- Gebühr (43,90 € ohne Probezeit oder 44,70 € falls erstmals die Klasse A1, A2, A, B, BF17 erteilt wird)
bei BF17 zzgl. 14,09 € + 13,30 € je Begleitperson, Ausnahme B96 und B196: 52,69 €)

bei mehreren beantragten Klassen:

- Anlage zum Antrag auf Erteilung mehrerer Fahrerlaubnisklassen

für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T:

- Sehtestbescheinigung (§ 12 FeV)
- Erste-Hilfe-Bescheinigung (§ 19 FeV; 9 x 45 min; bei erstmaliger Beantragung, Umschreibung Drittstaat gem. § 31 Abs. 2 FeV)

für Modell BF17 („Begleitetes Fahren ab 17“ der Klasse B) zusätzlich:

- Antrag zur Teilnahme am Modell BF17 und Angabe der Begleitpersonen,
unterschrieben von beiden Erziehungsberechtigten (ggf. amtlicher Nachweis des alleinigen Sorgerechts)
- Anlage(n) zum Antrag BF 17 (Einverständnis der jeweiligen Begleitperson)

für die Klasse B96 (Erweiterung der Klasse B):

- Teilnahmebescheinigung der Fahrschule über erfolgte Fahrerschulung nach Anlage 7a FeV

oder für die Klassen C, C 1, CE, C 1E, D, D 1, DE und D 1E:

- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche oder geistige Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 1 FeV
- ärztliche Bescheinigung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV bzw. augenärztliches Zeugnis nach Anlage 6 Nr. 2.2 FeV i.V.m. § 12 FeV
- Erste-Hilfe-Bescheinigung (nur bei Umschreibung Drittstaat gem. § 19 i.V.m. § 31 Abs. 2 FeV)

- Qualifikationsnachweis für die Schlüsselnummer 95

Bei Erteilung der vorgenannten Klassen ist zur gewerblichen Nutzung eine Qualifikationsbescheinigung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vorzulegen und die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Kartenführerschein zu beantragen. Hierdurch reduzieren sich entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 FeV die Mindestaltersgrenzen. Anderenfalls sind bei den genannten Fahrerlaubnisklassen ausschließlich Fahrten nach § 1 Abs. 2 BKrFQG zulässig.

bei Klassen D1, D1E, D, DE zusätzlich

- Leistungsuntersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV zu § 11 Abs. 9 FeV;
Untersuchungsstellen können auf Anfrage von der Führerscheinstelle genannt werden
- Führungszeugnis der Belegart O beantragt (§ 30 Abs. 5 S. 1 BZRG)

WICHTIG !!!!!!! -Bitte Antrag nicht beidseitig ausdrucken-

Bitte kleben Sie Ihr Passfoto hier auf und unterschreiben Sie innerhalb des schwarzen Kastens (nicht über die Linien schreiben).

Ohne Passfoto und Unterschrift kann kein Führerschein ausgestellt werden.

